



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 9 zum Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften (KSBGS)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.104.01 09 d KSBGS

11.20

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2021

Die Änderungen im Nachtrag 9 treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Die geänderten Randziffern werden mit dem Vermerk 1/21 gekennzeichnet.

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege bringt eine Änderung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG mit sich. Die neue Regelung sieht eine Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften vor, wenn die zu pflegende Person eine Hilflosenentschädigung leichten Grades bezieht. Betreuungsgutschriften können zudem für die Pflege der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners angerechnet werden, wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt lebt.

Die ausgeweiteten Anspruchsvoraussetzungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Da die Betreuungsgutschriften jeweils nachträglich für das Vorjahr geltend zu machen sind, können Betreuungsgutschriften aufgrund dieser neuen Anspruchsvoraussetzungen frühestens am 1. Januar 2022 beantragt werden. Für die Anrechnung der Betreuungsgutschriften für das Jahr 2021 müssen die neuen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere bei Konkubinatspaaren das Bestehen des gemeinsamen Haushaltes seit mindestens fünf Jahren, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen am 1. Januar 2021 erfüllt sein.

- 1001
1/21 Betreuungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen eine Person versichert ist und leicht erreichbare Verwandte gemäss Rz 3007 betreut, die eine Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Unfall- oder Militärversicherung beanspruchen können.
- 1001.1
1/21 Für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift ist ein tatsächlicher Bezug der Hilflosenentschädigung nicht erforderlich. Es genügt, dass im fraglichen Zeitraum Anspruch bestünde, d.h. insbesondere eine Hilflosigkeit erwiesen ist oder als erstellt gelten kann, jedoch die betreute Person etwa wegen verspäteter Anmeldung keine Entschädigung beziehen kann ([Urteil des BGer 9C_264/2015 vom 12. August 2015](#)). Für die Feststellung der Hilflosigkeit ist die IV-Stelle zuständig.
- 3001.1
1/21 Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die eine Betreuungsgutschrift für die Betreuung der Partnerin oder des Partners geltend machen, müssen eine Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie mit der Bezügerin oder dem Bezüger der Hilflosenentschädigung unmittelbar vor dem Jahr, für das die Gutschrift geltend gemacht wird, mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.
- 3007
1/21 Als Verwandte im Sinne von [Art. 29^{septies} Absatz 1 AHVG](#) gelten Urgrosseltern, Grosseltern, Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Ehegatten, Stiefkinder, Schwiegereltern sowie die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die oder der mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebt. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- 3008.1
1/21 In einer Partnerschaft lebende Personen müssen dauerhaft im selben Haushalt zusammenleben.
- 3010.3
1/21 Die Rz 3010, 3010.1 und 3010.2 gelten nicht für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die mit der Bezügerin oder dem Bezüger der Hilflosenentschädigung, die oder den sie betreuen, im selben Haushalt leben müssen.

3015
1/21 Die tatsächliche Betreuung der pflegebedürftigen Person muss in einem zeitlich überwiegenden Umfang während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr bestehen. Für die Feststellung der Dauer ist auf die Angaben der antragstellenden Person im Anmeldeformular abzustellen (Formular 318.270).

5003
1/21 Das Kalenderjahr, in dem der Anspruch auf die Betreuungsgutschrift erlischt, wird ganz berücksichtigt. Dies trifft namentlich auf das Kalenderjahr zu, in dem

- die betreute Person den Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV verliert;
- die betreute Person stirbt;
- die Voraussetzungen der leichten Erreichbarkeit wegfallen;
- die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner keinen gemeinsamen Haushalt mehr führen;
- die Voraussetzung für eine Betreuung nicht mehr gegeben ist.